

Infobrief / Pressemitteilung

von Thomas Grahammer, Vorsitzender des Tierschutzverein Scheuerhof

Tierschutzorganisationen und Hundeschulen benötigen eine Erlaubnis

28.02.2014 / tg

Schon im vergangenen Jahr, nämlich am 13.07.2013, ist das neue Tierschutzgesetz in Kraft getreten (Bundesgesetzblatt 2013 I S. 2182). Und dort gibt es zwei neue Vorschriften für Tierschutzorganisationen und Hundeschulen (Hundetrainer).

Tierschutzorganisationen und Privatpersonen, die Hunde oder Katzen aus dem Ausland nach Deutschland bringen, um diese Tiere an neue Besitzer zu vermitteln und ihnen damit ein besseres Leben zu ermöglichen, benötigen ab dem 01.08.2014 eine Erlaubnis der zuständigen Behörde. **So genannter „Auslandstierschutz“ wird also erlaubnispflichtig.**

Ob man mit der Tiervermittlung Geld verdient (so genannte Gewinnerzielungsabsicht) oder ob man die Tiere nur gegen eine so genannte „Schutzgebühr“ oder eine andere Gegenleistung an neue Besitzer vermittelt, spielt keine Rolle (siehe § 11 Absatz 1 Nr. 5 Tierschutzgesetz und § 21 Absatz 4a Tierschutzgesetz).

Auch Hundetrainer und Hundeschulen benötigen ab dem 01.08.2014 eine Erlaubnis des zuständigen Amtstierarztes / Veterinäramtes. Der Gesetzgeber spricht hierbei von der Ausbildung von Hunden sowie von der gewerbsmäßigen Anleitung eines Tierhalters zur Hundeausbildung. Damit fallen auch Hundepsychologen unter diese neue Regelung (siehe § 11 Absatz 1 Nr. 8 Tierschutzgesetz und § 21 Absatz 4b Tierschutzgesetz).

Ziel dieser beiden neuen Regelungen ist es, im Sinne der Tiere und des Tierschutzes Mindestqualitätsstandards sicherzustellen. Aus diesem Grund sind für den Erhalt der erforderlichen Erlaubnis zahlreiche Voraussetzungen zu erfüllen.

Unter anderem muss der Antragsteller „zuverlässig“ sein und ein Führungszeugnis vorlegen. Manche Behörden verlangen auch eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister. Außerdem muss bei Selbständigen die finanzielle Grundlage zur ordnungsgemäßen Führung eines Betriebes ausreichen. Man darf also nicht überschuldet sein.

Darüber hinaus muss der Antragsteller bzw. die verantwortliche Person eines Vereins auch „sachkundig“ sein. Die Erlaubnis darf nämlich nur dann erteilt werden, wenn der Antragsteller aufgrund seiner Ausbildung oder seines bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt.

Diesbezüglich kommt zum Beispiel eine abgeschlossene Ausbildung als Tierpfleger/in, Tiermedizinische/r Fachangestellte/r oder als Hundefachwirt/in (IHK) infrage. Aber auch andere Qualifikationslehrgänge und Prüfungen, etwa bei der Landestierärztekammer, bei Tierschutzverbänden, bei der Industrie- und Handelskammer oder bei Hunde- und Fortbildungsakademien können vom Amtstierarzt als Qualifikationsnachweis anerkannt werden.

Wer keine abgeschlossene Ausbildung in einem entsprechenden Tierberuf besitzt und keine anerkannte Prüfung vorweisen kann, hat aber ebenfalls die Möglichkeit, die erforderliche Erlaubnis zu erhalten.

Wie in solchen Fällen die genauen Voraussetzungen und Abläufe aussehen werden, steht zwar derzeit noch nicht im Detail fest; Tierschutzverbände und Verwaltungsjuristen gehen allerdings davon aus, dass die Behörde (wie bisher) ein so genanntes „Fachgespräch“ beim Veterinäramt verlangen wird (siehe Ziffer 12.2.2.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes AVV-TierSchG vom 09.02.2000).

Bei diesem Fachgespräch muss die betroffene Person gegenüber dem Amtstierarzt in einer schriftlichen und / oder mündlichen und meist auch praktischen Prüfung ihre fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen. Oft wird in diesem Zusammenhang von einer „Sachkundeprüfung nach § 11 Tierschutzgesetz“ gesprochen, wobei diese Sachkundeprüfung nicht mit einem Hundeführerschein oder einem Test nach dem Landeshundegesetz verwechselt werden darf.

Zu diesem erforderlichen Fachwissen gehören im Falle von Tierschutzorganisationen zum Beispiel besondere Fachkenntnisse über Rechtsvorschriften, Impfungen, Infektionskrankheiten durch Viren und Bakterien sowie über Parasiten (z.B. Milben, Flöhe, Pilze, Zecken, Mücken und Würmer bzw. so genannte Mittelmeerkrankheiten). Im Falle von Hundewelpen gehören unter anderem auch Kenntnisse über Entwicklungsphasen eines Hundes, Zahnwechsel oder Grundregeln der Erziehung zu den zwingend erforderlichen Voraussetzungen.

Auch private Pflegestellen, die Hunde aus dem Ausland gegen eine Schutzgebühr vermitteln, benötigen die genannten Fachkenntnisse.

Auf diese Sachkundeprüfung nach § 11 Tierschutzgesetz kann man sich ebenfalls bei Tierschutzverbänden, Fortbildungsakademien oder der Industrie- und Handelskammer vorbereiten.

Außerdem wird es dazu auch das bereits im Internet angekündigte Lehrbuch Tierfachkraft (Hunde) von Martin Krause und Sabine Breu geben www.tierfachkraft.de. Martin Krause ist Tierpfleger für Hunde und Ausbilder für Tierpfleger (Fachrichtung Tierheim und Tierpension). Sabine Breu ist zertifizierte Hundepsychologin und Hundetrainerin.

Die beiden Sachkunde-Experten arbeiten mit Hochdruck an diesem Buch; erste Probedrucke liegen bereits vor. Es wird allerdings nicht gelingen, das Lehrbuch bis zum Stichtag 01.08.2014 als vollständig gedruckte und im Buchhandel erhältliche Ausgabe fertig zu stellen.

Damit sich betroffene Personen allerdings rechtzeitig vor dem 01.08.2014 auf die Sachkundeprüfung vorbereiten können, haben die Autoren angeboten, schon jetzt das über 350 Seiten umfassende Manuskript des Buches kostengünstig zur Verfügung zu stellen. Es kann über die Internetseite www.tierfachkraft.de angefordert werden.

Übrigens: Wer als Tierschutzorganisation ohne die erforderliche Erlaubnis und Sachkunde Hunde aus dem Ausland nach Deutschland bringt, Hunde aus dem Ausland gegen eine Schutzgebühr vermittelt, als Hundetrainer arbeitet oder gewerbsmäßig Tiere in Pflege nimmt (Tierpension), macht sich strafbar (§ 18 Absatz 1 Nr. 20 Tierschutzgesetz).

Thomas Grahammer
Tierschutzverein Scheuerhof
Scheuerhofstr. 11
84489 Burghausen-Scheuerhof
Tel. 08677 / 66 84 462
E-Mail: thomas.grahammer@tierfachkraft.de
Internet: www.tierfachkraft.de